jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/11/11 4Ob145/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1952

Norm

AngG §20 Abs2 I1

Rechtssatz

Zur Auslegung der Kündigungsbestimmung eines Dienstvertrages (der VOEST): "Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 21. Dezember eines Jahres gekündigt wird".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 145/52
  Entscheidungstext OGH 11.11.1952 4 Ob 145/52

Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Auflösung, Kettenvertrag, Kettendienstvertrag, Kettenarbeitsvertrag, VOEST, Verlängerung, Interpretation, Vertrag, Klausel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0028837

Dokumentnummer

JJR_19521111_OGH0002_0040OB00145_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at